

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. August 1994

2445. Postulat (Fristerstreckung)

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an den Kantonsrat:

Am 7. Oktober 1991 haben Sie uns das Postulat Heini Bloch, Schlieren, und Heidi Hofmann, Zürich, betreffend Revision der kantonalen Submissionsverordnung vom 19. Dezember 1968 zur Berichterstattung und zur Antragstellung überwiesen (KR-Nr. 95/1990). Mit dem Postulat haben Sie uns ersucht, die Submissionsverordnung den heutigen Gegebenheiten und Bedürfnissen anzupassen und die davon betroffenen Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen in die Revisionsarbeiten miteinzubeziehen.

Mit Schreiben vom 5. September 1992 haben der kantonale Gewerbeverband und der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich einen ausformulierten Vorschlag zu einer Submissionsverordnung, die alle Leistungen umfassen soll, die der Kanton beansprucht, eingereicht. Die Baudirektion hat im Herbst 1992 eine direktionsinterne Arbeitsgruppe gebildet, welche die Revisionsarbeiten unter Einbezug der Forderungen des Postulats KR-Nr. 95/1990 und des Vorschlags von Gewerbeverband und Gewerkschaftsbund an die Hand nahm. Aufgrund zahlreicher Besprechungen und eines direktionsinternen Vernehmlassungsverfahrens wurde der Entwurf eines Neuerlasses der Submissionsverordnung erarbeitet.

Am 1. Oktober 1993 wurden Gewerbeverband, Gewerkschaftsbund und in der Folge auch der SIA zu einer Vernehmlassung über den Neuerlass aufgefordert. Ebenso wurden die Direktionen des Regierungsrates und die Staatskanzlei um Stellungnahme ersucht. Auf Wunsch des Gewerbeverbandes fand zwischen seinen Vertretern und der Baudirektion am 22. November 1993 eine Aussprache über das Revisionsvorhaben statt. Vereinbarungsgemäss wurde dem Gewerbeverband und dem Gewerkschaftsbund sodann am 29. November 1993 die Inhaltsübersicht einer künftigen Anwendungsrichtlinie für die Submissionsverordnung zugestellt. Nach verschiedenen Fristerstreckungen konnte das Vernehmlassungsverfahren Anfang März 1994 abgeschlossen werden. Grundsätzlich wurde der schlanke Verordnungsentwurf der Baudirektion als Schritt in die richtige Richtung akzeptiert, auch wenn teilweise in verschiedenen Punkten weitere Anpassungen gefordert wurden.

Ebenfalls im Zeitraum Herbst 1993 bis Frühjahr 1994 führten der Bund (über die Revision seiner Submissions- und seiner Einkaufsverordnung) und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektorenkonferenz (über «Gesetzgebungsgrundsätze für die Vergabe öffentlicher Aufträge in den Kantonen») Vernehmlassungsverfahren durch.

Während dieser Vernehmlassungsverfahren war der Ausgang der Verhandlungen im Rahmen der «Uruguay-Runde» des GATT noch offen. Nach dem 15. Dezember 1993 entstand durch den Abschluss des «Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen» eine neue Situation. Der Bundesrat hat am 14. März 1994 den Unterbruch der Ordnungsrevisionen zugunsten der Erarbeitung eines Bundesgesetzes über das öffentliche Beschaffungswesen beschlossen, das die notwendige Umsetzung des GATT-Übereinkommens im Bereich des Beschaffungswesens des Bundes bis zum 1. Januar 1996 gewährleisten soll. Dieses Gesetz und Teile des ebenfalls vom Bund zur Vernehmlassung unterbreiteten Binnenmarktgesetzes bilden eine wichtige Leitlinie für die Neuausrichtung des Submissionswesens in der Schweiz. Die Vernehmlassung über die «Gesetzgebungsgrundsätze» für die Kantone hat denn auch im wesentlichen folgende Resultate ergeben:

- Bejahung der Liberalisierung und Harmonisierung der Vergabe öffentlicher Aufträge in den Kantonen
- Wunsch nach Koordination mit den Bundesschriften
- Wunsch nach einer interkantonalen Vereinbarung
- Gegenrecht als Voraussetzung für eine Liberalisierung

Eine Expertengruppe wurde beauftragt, eine Vorlage für eine interkantonale Vereinbarung auszuarbeiten (einschliesslich Ausführungsbestimmungen).

Am 2. September 1994 werden in Bern die Mitglieder der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) und der Konferenz der kantonalen

Volkswirtschaftsdirektoren (VDK) zusammenkommen. Dabei soll die Vorlage zuhanden der Kantone verabschiedet werden.

Es liegt auf der Hand, dass die dargestellten Entwicklungen auf internationaler, eidgenössischer und interkantonaler Ebene aufzeigen, wo schon heute oder in Kürze ein Handlungsbedarf oder Handlungsspielraum für die Kantone (und auch für die Gemeinden) liegt. Die Baudirektion hat daher einstweilen die Arbeiten an der Revision der Submissionsverordnung nicht weitergetrieben, bis die Anforderungen und Randbedingungen des übergeordneten Rechts bekannt sind. Diese Situation dürfte sich - schon allein aufgrund der auch für die Kantone gültigen Umsetzungsfrist des GATT vom 1. Januar 1996 - bereits bald ändern.

Wir beantragen Ihnen daher, die Frist zur Berichterstattung und zur Antragstellung für das Postulat KR-Nr. 95/1990 um ein Jahr zu verlängern.

II. Mitteilung an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. August 1994

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Roggwiller